

Geringfügig Beschäftigte bekommen gleichen Stundenlohn wie Vollzeitkräfte

LAG Hamm: Caritas muss nachzahlen

Geringfügig Beschäftigte der Caritas müssen den gleichen Stundenlohn wie Vollzeitbeschäftigte bekommen. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm am 29. Juli 2011 entschieden (AZ:18 Sa 2049/10). Es bestätigte damit ein Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 20. Oktober 2010. Auch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte im Februar 2011 eine vergleichbare Entscheidung getroffen. Das Caritas-Unternehmen muss der Klägerin nun für vier Monate 767,55 Euro Lohndifferenz nachzahlen. Die für Kirchen zuständige ver.di-Landesfachbereichsleiterin in NRW, Sylvia Bühler, nannte das Urteil „einen Schlusspunkt unter die Diskriminierung von geringfügig Beschäftigten bei der Caritas“. Auch eine seit Januar geltende Neuregelung mit geringeren Stundenvergütungen für geringfügig Beschäftigte sei „praktisch damit hinfällig“.

Geklagt hatte eine als Nachtwache geringfügig beschäftigte Pflegeassistentin eines dem Caritas-Verband zugehörigen Altenheims. Bezahlt wurde sie nach einer vom Erzbischof einseitig festgesetzten Lohntabelle, nach der die Stundenvergütungen der geringfügig Beschäftigten ca. 25 Prozent niedriger als die der versicherungspflichtig Teil- und Vollzeitbeschäftigten waren. Das LAG Hamm sah in der besonderen Lohntabelle eine unzulässige Benachteiligung einer Teilzeitbeschäftigten.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz verbietet in § 4 Abs. 1 die schlechtere Behandlung von Teilzeitkräften gegenüber Vollbeschäftigten.

Die Revision beim Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.